



Förderplan  
für die Arbeit mit  
Kindern und Jugendlichen in der  
Evangelischen Kirche im Rheinland

beschlossen durch den Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland  
am 12.12.2020  
gültig ab 01.01.2021

# INHALT

## Präambel

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II Interkulturelles und ökumenisches Lernen in Begegnungen
  1. Internationale Begegnungen
  2. Programme zum interkulturellen Lernen und zum inter-religiösen Dialog
- III Demokratische Grundhaltungen stärken – Lernen an historischen Orten des Nationalsozialismus in Europa
- IV Inklusive Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- V Religionspädagogische Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, der Jugendarbeit und Projekten
- VI Innovative Projekte und Maßnahmen
- VII Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Nachhaltigkeit

## Präambel

„Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen. Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus ist die Evangelische Jugend verpflichtet, Angebote und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit so zu gestalten, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Subjektorientierung, das heißt, jedes Kind, jede(n) Jugendliche(n) mit seinen/ihren Eigenheiten und seiner/ihrer Biografie als Individuum zu akzeptieren und ernst zu nehmen.
- Lebensweltorientierung, das heißt, die spezifischen Umstände des familiären, des schulischen, des Wohnumfelds etc. wahrnehmen und die darüber vermittelten Orientierungen, Ziele, Werte und Verhaltensweisen konstruktiv und kreativ aufzugreifen.
- Geschlechtergerechtigkeit, das heißt, im Rahmen der Lebensweltorientierung die unterschiedlichen Lebenslagen, Kompetenzen und Interessen von Kindern und Jugendlichen durchgängig zu berücksichtigen und zum Ziel der Chancengleichheit für die Geschlechter bei zu tragen.
- Partizipation, das heißt weitgehende Möglichkeit der eigenen Planung und Gestaltung durch die Kinder und Jugendliche, indem dafür die strukturellen, personalen und sozialen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- Nachhaltigkeit, das heißt modellhafte Angebote und Aktivitäten, welche die Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln und in die Gemeinde bzw. den Kirchenkreis hinein und über sie bzw. ihn hinauswirken.
- Nachhaltigkeit heißt aber auch, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, deren modellhafte Entwicklung und Erprobung für die Evangelische Jugend wesentlich sind.

## I Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung durch diesen Plan versteht sich anregend oder unterstützend und geht davon aus, dass die Träger sich finanziell in angemessenem Umfang an der Maßnahme beteiligen.

### Art und Umfang der Förderung

- Die nach diesen Richtlinien zu fördernden Arbeitsbereiche sind in den Teilen II bis VII aufgeführt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann nur gewährt werden, wenn die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingehalten werden.
  - (2) Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes gefördert werden.
  - (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Nähere regeln die Einzelrichtlinien.

### Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

#### *Gefördert werden:*

- evangelische Jugendverbände und Werke, die Mitglieder der Evangelischen Jugend im Rheinland sind,
- Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Zusammenschlüsse im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- Kooperationen von Jugendarbeit mit kirchlichem Unterricht und Schule sind möglich, wenn die Leitziele der Jugendarbeit maßgeblich sind
- in der Absicht, Schritte auf dem Weg zu inklusiver Jugendarbeit zu fördern, gilt für alle Förderpositionen, beteiligen sich Kinder und/oder Jugendliche mit Behinderungen, ist ein Zuschuss zu eventuell entstehenden Mehrkosten aus diesem Förderplan möglich!

#### *Sachliche Voraussetzungen:*

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
- eine den Einzelrichtlinien entsprechende Antragstellung,
- ein bestimmungsgemäßer Nachweis der Verwendung der Fördermittel sowie die Vorlage eines aussagefähigen Sachberichts gemäß des beigefügten Rasters.

### Anrechnungsfähige Kosten bei Maßnahmen und Projekten

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrtkosten,
- Materialkosten / Anschaffungskosten,
- Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,

- Vorbereitungskosten (z. B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu 10% der Gesamtkosten,
- Honorare im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien (siehe Anlage), wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist und im Antrag besonders begründet wird.

#### Nicht anrechnungsfähige Kosten

- Personalkosten und Dienstaufwandsentschädigungen sowie Honorare, die nicht aus fachlichen Gründen erforderlich sind

Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.

Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien

#### Projekte

- sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und sind insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderbar.

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

- Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme / der Anschaffung gesichert sein. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt nur bei angemessener Eigenleistung des Trägers und - bei Maßnahmenförderung - der Teilnehmer\*innen.
- Als angemessene Eigenleistung aus Haushaltsmitteln (außer in Position II.1) des Trägers im Sinne dieses Förderplanes sind in der Regel 10% der Gesamtkosten der Maßnahme / der Anschaffung einzusetzen.
- Alle gewährten Mittel sind ausschließlich dem Zweck entsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdet verwandte Mittel sind zurückzuzahlen.

#### Bereitstellung und Verteilung der Mittel

- Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.
- Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Er kann den Finanzausschuss der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland mit der Verteilung dieser Mittel beauftragen. Dieser wird dabei durch die entsprechenden Fachausschüsse bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten beraten. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland entscheidet abschließend über Widersprüche.
- Das Amt für Jugendarbeit ist für die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

## Antragsverfahren

- Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der jeweiligen beim Amt für Jugendarbeit erhältlichen Antragsvordrucke (in der Regel über das jeweils zuständige synodale Jugendreferat bzw. die Verbands-Abrechnungsstelle) schriftlich wiederum dorthin zu senden.
- Anträge werden nur entgegengenommen, wenn die Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Mit der Antragstellung erkennt der/die Antragsteller\*in die Richtlinien dieses Förderplanes an.

## Anträge umfassen

### bei Maßnahmen und Projekten:

- die detaillierte Darstellung der Maßnahme, des Programms,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken.

## Fristen

- Anträge sind fristgerecht einzureichen. Mittel für Maßnahmen und Anschaffungen sind bis zum 15. Januar zu beantragen. Es gilt das Datum des Poststempels.

## Bewilligung, Widerruf

- Antragsteller\*innen erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn der Empfänger\*in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der zurückzahlenden Mittel.
- Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.
- Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Amt für Jugendarbeit unverzüglich mitzuteilen.

## Abrechnungsverfahren

- Die Förderungsempfänger\*innen haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur auf Konten, deren Inhaber\*in Förderungsempfänger\*in im Sinne dieses Förderplans sind.

## Verwendungsnachweise

- sind bei Maßnahmen und Projekten:
  - (1) ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
  - (2) die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
  - (3) Bei Maßnahmen, die mit einem Tagessatz gefördert werden, ist eine Teilnehmerliste zu führen und einzureichen, die folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Adresse, Alter und persönliche Unterschrift der Teilnehmenden wie des/der Leiter\*in sowie die Anzahl der Tage, die die Teilnehmer\*innen teilgenommen haben. Orts- oder landesübliche Teilnehmerlisten können –ggf. ergänzt- verwendet werden.
- Für den Nachweis der Verwendung der bewilligten Mittel sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden.
- Verwendungsnachweise sind spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen bzw. nach Anschaffung der Mittel im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland einzureichen.
- Verwendungsnachweise für Maßnahmen und Anschaffungen im November sind spätestens bis zum 30. November einzureichen.
- Es gilt das Datum des Poststempels.
- Verwendungsnachweise, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können in schriftlich begründeten Ausnahmefällen nur insoweit berücksichtigt werden, als nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.
- Eine Vorlage der Belege bei Maßnahmen und Projekten ist im Verwendungsnachweis nicht erforderlich. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind jedoch entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- Das Amt für Jugendarbeit ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

## Eigentumsverhältnisse, Inventarisierung

- Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise aus der Förderung beschafft hat, sind zu inventarisieren. Dem Amt für Jugendarbeit ist auf Anforderung ein Auszug des Inventarverzeichnisses zu übersenden.